

VERSICHERUNGSVOLLMACHT

- zur Vorlage beim Versicherer -

Der Mandant _____

erteilt

der Firma **Assekuranzbüro Helmut LANGEL**
Seit 1982 unabhängige Vermittlung von Versicherungen
- Versicherungsmakler -
Liburer Str. 14
51147 Köln

Registriernummer: D-5BHZ-PGYTT-52 (IHK Köln)

☎ 02203-962567, 📠 02203-962568, ✉ hlangel@t-online.de

in der Sache **private Versicherungen (ohne gesetzliche Sozialversicherungen)**

die **Vollmacht,**

rechtswirksame Willenserklärungen für den Mandanten abzugeben und zu empfangen, insbesondere

- o Schadensbearbeitung
- o Änderungen
- o Kündigungen
- o Neuabschlüsse
- o Bestandsübertragungen
- o Erteilung von SEPA-Lastschriftaufträgen und -mandaten

rechtswirksam durchzuführen.

Das Assekuranzbüro Helmut LANGEL ist autorisiert, Vertragserklärungen und Vertragsunterlagen entgegenzunehmen und bei Behörden vertragsrelevante Unterlagen anzufordern.

Das Assekuranzbüro Helmut LANGEL ist ferner bevollmächtigt, bei den jeweiligen Versicherern aktuelle Vertragsauskünfte einzuholen, Untervollmachten zu erteilen sowie eine anderweitig bestehende Versicherungsvollmacht und/oder Maklervertrag zu kündigen. Die Versicherer werden hiermit autorisiert, die gewünschten Auskünfte dem Assekuranz Helmut LANGEL zu erteilen und die Korrespondenz mit dem Assekuranzbüro LANGEL zu führen.

Diese Vollmacht umfasst auch die Einleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle.

Diese Vollmacht geht im Falle der Umfirmierung, bei Verkauf oder bei Tod auf den Rechtsnachfolger über.

Diese Vollmacht kann jederzeit ganz oder teilweise in Schriftform widerrufen werden.

Dieser Vollmacht liegen die beiliegenden AGB in der Fassung 4.2014 zugrunde, mit denen sich der Mandant durch seine Unterschrift einverstanden erklärt.

Datenschutzeinwilligung

Der Mandant willigt ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an Dritte übermittelt werden dürfen: Versicherer und deren Bevollmächtigte (z.B. Assekuradeure), Rückversicherer, Sozialversicherungsträger, Bausparkassen, Kooperations-, Service- und Verbundpartner, Untervermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungs-Ombudsmänner und Rechtsnachfolger.

Der Mandant willigt ferner ein, dass Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemässen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an das Assekuranzbüro Helmut LANGEL weitergeben.

Die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

Die Übermittlung personenbezogener Daten gilt auch bei Umfirmierung, bei Verkauf oder bei Tod des Maklers.

Köln, den ____ . ____ . ____

Mandant

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen des Assekuranzbüro Helmut LANGEL

1.

Die vom Assekuranzbüro Helmut LANGEL übernommene Dienstleistung erstreckt sich auf die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Der Auftrag gilt nicht für Versicherungen der Sozialversicherungsträger. Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung.

2.

Der Makler verpflichtet sich gegenüber dem Mandanten,

- den Mandant im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation der Mandanten berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.
- die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat - unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags - in einer Beratungsdokumentation zu dokumentieren
- in Schadensfällen, bei Änderungen des Bedarfs etc. den Mandanten zu beraten
- bedarfsgerechte Neuabschlüsse und/oder Änderungen anzubieten und nach Zustimmung durch den Mandanten zu tätigen
- **von der erteilten Vollmacht nur nach vorheriger Absprache mit dem Mandanten Gebrauch zu machen.**

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Makler nur inländische Versicherer berücksichtigen, die in marktüblicher Weise Courtagen zahlen. Sogenannte Direktversicherer können nicht berücksichtigt werden.

3.

Die übernommene Dienstleistung bezieht sich immer nur auf die vom Mandanten angefragten Versicherungssparten. Eine weitergehende Beratung in anderen Sparten ist vom Mandanten explizit anzufragen. Zum Nachweis gilt der beim Versicherungsmakler hinterlegte Schriftwechsel.

4.

Der Mandant wird dem Makler alle Änderungen, die Einfluß auf die Vertragsgestaltung von Versicherungsverträgen haben können, wie z. B. Familienstand, beruflicher Status, Einkommenserhöhungen, Erhöhung der Werte von Hausrat und Gebäude, Ausbildung der Kinder usw., unaufgefordert mitteilen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit kann insoweit zur Haftungsfreiheit des Maklers führen.

5.

Der Mandant erteilt dem Makler die Vollmacht, rechtswirksame Willenserklärungen für den Mandanten abzugeben und zu empfangen, insbesondere Schadensbearbeitung, Änderungen, Kündigungen und Neuabschlüsse rechtswirksam durchzuführen, Vertragserklärungen und Vertragsunterlagen entgegenzunehmen, Bestandsübertragungen zu veranlassen, Untervollmachten zu erteilen, eine anderweitig bestehende Versicherungsvollmacht und/oder Maklervertrag bei Bedarf oder auf Wunsch des Mandanten zu kündigen.

6.

Der Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages soll über den Makler erfolgen, **grundsätzlich ist der Mandant aber in der Wahl des neuen Versicherers frei.** Für nicht über den Makler abgeschlossene Versicherungsverträge haftet der Makler aber weder unmittelbar noch mittelbar.

7.

Die Tätigkeit des Maklers wird in marktüblicher Weise mit einer entsprechenden Courtage durch die Versicherungsgesellschaften honoriert und **ist für den Mandanten kostenfrei.**

In Einzelfällen, insbesondere bei courtagefreien Verträgen, kann der Makler auch als Versicherungsberater gem. § 59 (4) VVG 2008 resp. Honorarvermittler nach § 34 D GewO tätig werden. In diesen Fällen muss jedoch zuvor zwischen dem Makler und dem Mandanten eine Honorarvereinbarung getroffen werden.

8.

Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung der vertraglichen Pflichten des Maklers ist die Haftung auf die gesetzliche Mindestdeckungssumme (2014: 1.230.000 € je Schadensfall) begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Der Mandant hat die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt.

9.

Diese Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens aber verjähren diese Ansprüche jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

10.

Mit Umfirmierung, Verkauf oder bei Tod des Maklers geht der Maklerauftrag auf dessen Rechtsnachfolger resp. Erben über. Der Mandant erklärt sich in diesen Fällen ausdrücklich mit der Weitergabe seiner persönlichen und vertraglichen Daten an den Rechtsnachfolger resp. an die Erben einverstanden.

11.

Dieser Vertrag ist jederzeit von beiden Seiten kündbar, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

12.

Das gesetzliche vorgeschriebene Informationsblatt für Mandanten/Interessenten (gem. § 11 VersVermV) wurde dem Mandanten überlassen.

13.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder die gesetzlichen Regelungen unwirksam werden, so hat das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

14. Widerrufsrecht

Bei Abschluß eines Versicherungsvertrages steht dem Mandanten nach Erhalt der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und sonstigen Rechtsvorschriften ein Widerrufsrecht von 14 Tagen, in der Lebens- und Berufsunfähigkeits-Versicherung von 30 Tagen, zu.

15. Datenschutzeinwilligung

Der Mandant willigt ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an Dritte übermittelt werden dürfen: Versicherer und deren Bevollmächtigte (z.B. Assekuradeure), Rückversicherer, Sozialversicherungsträger, Bausparkassen, Kooperations-, Service- und Verbundpartner, Untervermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungs-Ombudsmänner und Rechtsnachfolger. Der Mandant willigt ferner ein, dass Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemässen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an den Makler weitergeben. Die Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten gilt auch bei Umfirmierung, Verkauf oder bei Tod des Maklers.

16. Einwilligungserklärung zur Werbung

Der Mandant willigt ein, dass der Makler mit ihm auf den zur Verfügung stehenden Kommunikationswegen Kontakt aufnehmen kann. Diese Kontaktaufnahme kann zu dem Zwecke der Betreuung für die für den Mandanten bestehenden Versicherungsverträge erfolgen. Ebenso ist dies zum Angebot neuer Versicherungsverträge sowie zum Angebot der Deckung ungedeckter Risiken, die durch Veränderung von Rahmenbedingungen entstanden sind, zulässig.